

Internationale Gerichte im systematischen Vergleich

Patricia Schneider/Kristina Thony/Erwin Müller*

Abstract: The article deals with the problems, chances and perspectives of international jurisdiction and international arbitration as instruments of peaceful conflict resolution and dispute settlement. The authors of the systematic comparative study present a survey and an inventory of contemporary courts of jurisdiction, arbitral tribunals and international criminal courts and analyse the strengths, weaknesses and shortcomings as well as the advantages and disadvantages of these institutions. Finally they discuss the possibilities of reforms in the field of international jurisdiction and international arbitration, which could increase the effectiveness of those important tools.

Keywords: International jurisdiction, international arbitration, peaceful settlement of international disputes, termination of conflicts, conflict resolution

1. Einleitung

Im Folgenden werden unterschiedliche internationale (Schieds-)Gerichte im Hinblick auf ihre Charakteristika systematisch vergleichend analysiert. Berücksichtigt werden geographische und sachliche Kompetenzbereiche, Errichtung und Kompetenzgrundlagen, die Art der Richterernennung, mögliche Kammerentscheidungen, Verfahrensregeln, Urteilsgrundlagen, Partefähigkeit, Einlassungzwang (Obligatorium), Urteilsvollstreckung, Gerichtsart sowie die Anbindung an internationale Organisationen.

Ziel ist es, auf der Grundlage dieses Vergleichs Vorteile und Nachteile der internationalen (Schieds-)Gerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre Erfolgsaussichten zur Streitbeilegung wie zur Wahrung bzw. Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit darzustellen und zu bilanzieren.

2. Internationale (Schieds-)Gerichte im Vergleich

Die folgenden internationalen Rechtsprechungsinstitutionen werden analytisch anhand verschiedener Charakteristika verglichen: der Ständige Schiedshof (PCA), der OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof (Court of Conciliation and Arbitration within the OSCE – CCA), der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) der Völkerbundzeit, der Internationale Gerichtshof (IGH), der Internationale Seegerichtshof (ISGH), der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR), der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia – ICTY), der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR) und der Internationale Strafgerichtshof (IStGH).

2.1 Geographischer und sachlicher Kompetenzbereich

Zu den Rechtsprechungsinstitutionen mit – geographisch gesehen – globalem Kompetenzbereich zählen der PCA, der IGH, der ISGH sowie der IStGH.

Regional begrenzt dagegen ist in geographischer Hinsicht der Kompetenzbereich des CCA (begrenzt auf die Vertragsstaaten des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE), des EuGH (Mitgliedstaaten der Europäischen Union), des EGMR (Mitgliedstaaten des Europarates), des IAGMR (Signatarstaaten der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, die die Zuständigkeit des Gerichtshofes anerkannt haben), des ICTY (Straftaten, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden) sowie des ICTR (Straftaten, die in Ruanda bzw. von ruandischen Staatsangehörigen auch auf dem Gebiet der Nachbarstaaten begangen wurden).

Der Umfang des geographischen Kompetenzbereiches trifft keine Aussage über den sachlichen Rechtsbereich: PCA und IGH gelten, wie auch der CCA, sachlich universell, d.h. ihre Jurisdiktion ist thematisch nicht auf einen bestimmten Rechtsbereich beschränkt. Anders verhält es sich bei den anderen Rechtsprechungsinstitutionen, da sie spezifisch bzw. sektorale ausgerichtet sind: Vor dem EGMR und dem IAGMR können diejenigen Rechte geltend gemacht werden, die durch die Europäische bzw. die Amerikanische Menschenrechtskonvention garantiert werden; vor den internationalen Straftribunalen ICTY, ICTR und dem IStGH (ICC) werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen geahndet; der ISGH konzentriert sich auf Streitigkeiten, die die Auslegung und Anwendung des Seerechtsübereinkommens betreffen; der Kompetenzbereich des EuGH umfasst das gesamte primäre und sekundäre Recht, das im Rahmen der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaften gesetzt wird.

2.2 Errichtung und Kompetenzgrundlagen

Die Rechtsinstitutionen wurden, bis auf zwei Ausnahmen, jeweils auf Grundlage eines Vertrages errichtet: der IGH z.B.

* Dr. Patricia Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH); Dipl.-Pol. Kristina Thony, vorm. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am IFSH; Dr. Erwin Müller, Wissenschaftlicher Referent am IFSH.

durch die Charta der Vereinten Nationen, der PCA durch das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, EGMR und IAGMR durch die Europäische bzw. Amerikanische Menschenrechtskonvention, der ISGH durch die UN-Seerechtskonvention. Die Kompetenzgrundlagen der beiden internationalen Straftribunale ICTY und ICTR bilden hingegen UN-Sicherheitsratsresolutionen (Resolution 827/1993 und Resolution 955/1994).

2.3 Richterernennung

Die Besetzung der Richterbank erfolgt fast ausnahmslos im Voraus, die Wahl der Richter ist den Streitparteien folglich im konkreten Fall entzogen. Ausnahmen bilden die Schiedsgerichte (PCA und CCA), bei denen die Streitparteien die Richter zur Beilegung ihres Streitfalles bestimmen bzw. mitbestimmen können.

2.4 Kammern

Kammerentscheidungen zur Lösung eines Streitfalls sind vor dem PCA, dem CCA und dem IAGMR nicht möglich. Vor den anderen Gerichten sind Kammerentscheidungen praktikabel und vorgesehen, wobei die Parteien bei Vorlage eines Streitfalls an den IGH und den ISGH sogar Einfluss auf die Richterwahl nehmen können, d.h. bei der personellen Besetzung der Kammer ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Diese Tatsache legt die Annahme nahe, dass die Kammeroption sich unter Staaten, die auf ihre maximale Handlungsfähigkeit Wert legen, großer Beliebtheit erfreuen müsste, stellt sie ihnen doch vor Gerichten mit prinzipiell fest besetzter Richterbank die (Aus-)Wahl der ihnen genehmen Richter mehr oder minder frei. Es darf auch mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass mit dieser Regelung ihre Bereitschaft zur Nutzung internationaler Gerichte gefördert werden sollte und soll.

Die Untersuchung der Faktenlage demonstriert jedoch, dass von der Kammeroption kaum Gebrauch gemacht wird: Sie wurde in Bezug auf den besonders relevanten IGH im Rahmen von mittlerweile mehr als 100 Fällen nur ganze vier Mal gewählt. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass die Kammervariante den Gerichtshof zwar nicht unbedingt attraktiver macht, auf Grund der Freiwilligkeit ihrer Wahl aber keine negativen Folgen nach sich ziehen kann und zumindest alle potenziell positiven Zukunftsperspektiven offen hält.

2.5 Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln werden fast ausschließlich durch die jeweiligen Statute und Verfahrensordnungen der Gerichte festgelegt. Die einzige Ausnahme bildet der PCA, bei dem die Verfahrensregeln, bei Vorliegen eines konkreten Streitfalls, durch die Parteien vereinbart werden. Diese können sich das PCA-Verfahren – nach gemeinsamer Übereinkunft und unter Beachtung fundamentaler Prinzipien der Verfah-

rensgerechtigkeit – optimal zuschneiden, d.h. ihren Bedürfnissen und Interessen anpassen.

2.6 Urteilsgrundlagen

Die Urteilsgrundlagen bilden universelles bzw. partikulares Völkerrecht oder – im Fall der Straftribunale – Völkerstrafrecht. Bei Einschaltung des PCA steht den Parteien hingegen die Wahl einer beliebigen sonstigen Rechtsordnung offen, deren Normen aber nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstossen dürfen. Billigkeitsentscheidungen »ex aequo et bono« dürfen – auf Ersuchen beider Streitparteien – PCA, CCA, IGH (StIGH) und ISGH treffen, sind in der Staatenpraxis auf Grund ihrer Unkalkulierbarkeit aber unüblich. Der Vergleich unterstreicht auch in dieser Rubrik die besondere Flexibilität der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, so weit diese sich etwa am PCA-Modell orientiert.

2.7 Parteifähigkeit

Eine Parteifähigkeit im eigentlichen Sinne gibt es vor den internationalen Strafgerichtshöfen (ICTY, ICTR sowie IStGH) nicht. Hier sollen Einzeltäter zur Verantwortung gezogen und ggf. ihrer gerechten Strafe zugeführt werden.

Der Zugang zum CCA sowie zum IGH ist ausschließlich Staaten vorbehalten. Diese einer antiquierten Auffassung von den Akteuren des internationalen Systems wie der Parteien von (Gewalt-)Konflikten entspringende Regelung verwehrt internationalen Organisationen, nationalen Minderheiten und sonstigen substaatlichen Entitäten die Chance zur Durchsetzung ihrer Rechte auf dem Wege der judikativen oder arbitralen Streitentscheidung. Die anderen Gerichte kennen eine erweiterte Parteifähigkeit: Neben Staaten können vor dem PCA, dem ISGH, dem EuGH und dem EGMR auch sonstige Rechtssubjekte klagen, z.B. Einzelpersonen, Personengruppen, NGOs, Privatunternehmen oder internationale Organisationen. Gegebenenfalls ist zunächst der innerstaatliche Rechtsweg zu erschöpfen, und zwar in Fällen, in denen Menschenrechtsschutz gesucht wird. Bezuglich des IAGMR gibt es eine eingeschränkte erweiterte Parteifähigkeit über Staaten als Kläger hinaus: Sonstige Rechtssubjekte können das Gericht nicht selbstständig anrufen, sondern müssen ihre Beschwerde der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vorlegen, die diese prüft und ggf. an den IAGMR weiterleitet.

2.8 Einlassungzwang (Obligatorium)

Ein automatischer Einlassungzwang besteht für die Vertragsparteien beim EuGH und dem EGMR. Den drei Strafgerichtshöfen ICTY, ICTR und IStGH können Beschuldigte notfalls mit physischer Gewalt zugeführt werden. Eingeschränkt ist diese Einlassungspflicht beim ISGH, da eine Streitigkeit gemäß Seerechtskonvention auch vor einem anderen (Schieds-)Gericht (IGH) ausgetragen werden kann; ausgenommen davon sind Verfahren vor der Meeresbodenkammer. Prinzipiell besteht jedoch die Pflicht, sich auf das

Tabelle 1: Synopse – Internationale Gerichte und Schiedsgerichte im Vergleich

	Schiedsgerichtsbarkeit		Gerichtsbarkeit								
	Streitbeilegung								Straftatenahndung		
	PCA	CCA	StIGH	IGH	ISGH	EuGH	EGMR	IAGMR	ICTY	ICTR	ICC
1	Geographischer und sachlicher Kompetenzbereich	G	R	G	G	R	R	R	R	R	G
		U	U	U	U	S	S	S	S	S	S
2	Einrichtung durch/Kompetenzgrundlagen	V	V	V	V	V	V	V	U	U	V
3	Richterernennung	W	W+E	E	E	E	E	E	E	E	E
4	Kammern	-	-	X	X ●	X ●	X	-	X	X	X
5	Verfahrensregeln	P	S	S	S	S	S	S	S	S	S
6	Urteilsgrundlagen	VR*●	VR●	VR●	VR●	PVR●	PVR**	PVR	PVR	VSR	VSR
7	Parteifähigkeit	□	■	■	■	□	□	□	[□]	-	-
8	Einlassungszwang (Obligatorium)	-	-	-	-	[X]	X	X	-	X	X
9	Urteilsvollstreckung	-	-	X	X	-	X	X	-	X	X
10	Gerichtsart	K	K	K	K	K	K+M	M	M	S	S
11	Anbindung an int. Organisationen	-	[X]	[X]	X	-	X	[X]	[X]	X	[X]

1 G = global
R = regional
U = universell
S = spezifisch/sektorale

2 V = Vertrag
U = UNSR-Resolution

3 W = Wahl durch Parteien
E = durch Dritte ernannt

4 X = ja
- = nein
● = mit Parteieneinfluss auf Richterauswahl

5 S = Statut
P = Parteienvereinbarung

6 VR = Völkerrecht
PVR= Partikuläres (und sektorales) Völkerrecht
VSR =Völkerstrafrecht
● = Entscheidung „ex aequo et bono“ möglich
* = bzw. eine von den Parteien vereinbarte sonstige Rechtsgrundlage
** = Internes Staatengemeinschaftsrecht i.S. einer eigenständigen Rechtsordnung

7 ■ = nur Staaten
□ = Staaten und sonstige Rechtssubjekte
[□] = Interamerikanische Menschenrechtskommission
- = kein Parteienprinzip

8 X = ja
- = nein
[X] = ja, aber Gerichtswahl

9 X = ja
- = nein

10 K = Konfliktentscheidung
M = Menschenrechtsschutz
S = Straftatenahndung

11 X = ja: Organ
[X] = unterschiedlich intensive Einwirkungsmöglichkeiten einer Organisation
- = nein

Verlangen einer Partei hin einem Verfahren der Jurisdiktion oder Arbitration zu unterziehen. Grundsätzlich kein Einlassungszwang besteht beim PCA und beim CCA; auch beim IGH und beim IAGMR besteht dieser nur, sofern eine gesonderte Unterwerfungserklärung abgegeben wurde.

2.9 Urteilsvollstreckung

Eine Urteilsvollstreckung – Grundlage für die effiziente Anwendung und Umsetzung des Prinzips »Frieden durch Recht« – ist für Entscheidungen des IGH, des EuGH, des EGMR sowie der drei Strafgerichtshöfe vorgesehen. Zu diesem Zweck wurden jeweils höchst unterschiedliche Mecha-

nismen installiert: Bei Nichteinhaltung von IGH-Urteilen kann auf Parteiantrag der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen tätig werden und entsprechende (Zwangs-)Maßnahmen ergreifen. Im Rahmen der Europäischen Union sind vertraglich festgelegte Maßnahmen vorgesehen (gegen Staaten allerdings nur pekuniärer Natur). Für den EGMR wacht das Ministerkomitee des Europarates über die Einhaltung der Urteile. Derartige Mechanismen sind beim PCA, dem CCA, dem ISGH sowie dem IAGMR nicht vorhanden, so dass eine Urteilsvollstreckung durch das Gericht bzw. dazu ermächtigte Organe oder Institutionen nicht erfolgt.

2.10 Gerichtsart

Die Art der Gerichte hängt von den originären Zielen ihrer Errichtung ab: Verfahren vor dem PCA, dem CCA, dem IGH, dem ISGH sowie dem EuGH dienen in erster Linie der Konfliktentscheidung und Streitbeilegung bzw. dem Rechtsschutz. Letzterer erfüllt zusätzlich Funktionen des Menschenrechtsschutzes. Dem Menschenrechtsschutz haben sich insbesondere der EGMR sowie der IAGMR verschrieben. Die internationalen Strafgerichtshöfe hingegen erfüllen den Zweck der Strafverfolgung bzw. Straftatenahndung.

2.11 Anbindung an internationale Organisationen

Eine Anbindung an bzw. eine Einbindung in internationale Organisationen eröffnet die Chance, dass Urteile von einer mehr oder minder machtvollen Institution vollstreckt werden (im Falle des IGH vom VN-Sicherheitsrat) oder doch mit einem gewissen politischen Nachdruck versehen werden können. Einzig der PCA ist in keiner Weise mit einer internationalen Organisation verbunden. Der ISGH pflegt durch eine Übereinkunft fundierte gute Beziehungen zu den Vereinten Nationen. Eine feste Verbindung besteht zwischen dem IGH und den Vereinten Nationen: Der IGH ist ihr Hauptrechtssprechungsorgan. Ebenso bestehen feste Verbindungen der Straftribunale ICTY und ICTR mit den VN als Hilfsorgane des Sicherheitsrates und des EuGH mit den Europäischen Gemeinschaften (als deren Organ). Wesentlich lose Verbindungen, deren Intensitätsgrade unterschiedlich ausgestaltet sind, bestehen zwischen EGMR und Europarat (hier noch am ausgeprägtesten), CCA und OSZE, IAGMR und der Organisation Amerikanischer Staaten sowie IStGH und VN.

3. Synopse internationaler (Schieds-)Gerichtsbarkeit

Die vorstehende Synopse demonstriert die Resultate dieser vergleichenden Analyse in konziser und komprimierter Form.

4. Bilanz

Auf der Basis der vergleichenden Durchmusterung der relevanten Institutionen der internationalen Arbitration und Jurisdiktion lässt sich eine Bilanz ziehen, die für den Entwurf optimierter Konzepte internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit fruchtbar gemacht werden kann. Hierzu bedarf es der Festlegung von Kriterien, die selbstredend nicht willkürlich erfolgen darf, sondern logisch und empirisch zu begründen ist.

Auf dieser Grundlage lässt sich vor dem Hintergrund extensiver aktueller und historischer Erfahrungen, die als durchgängig wiederkehrendes Muster im Sinne einer empirischen Regelmäßigkeit generalisierbar sind, auf bestimmte Merk-

male abheben, die für eine effektive Streitentscheidung unverzichtbar sind.

Setzt man demgemäß als ebenso entscheidende wie unabdingbare Kriterien für eine optimierte (Schieds-)Gerichtsbarkeit eine möglichst breite *Parteifähigkeit*, einen *Einlassungszwang* (Obligatorium) und eine möglichst effektive *Urteilsvollstreckung* an, wobei die beiden letzteren Parameter als die relevantesten zu gelten haben (Recht ohne Macht ist bekanntlich eine Farce), so liegt es vor diesem Hintergrund auf der Hand, dass in der Synopse die Zeilen bzw. Rubriken 7, 8 und 9 die ausschlaggebenden Informationen enthalten. Die Schattierungen und Umrandungen führen die Tatsache vor Augen, dass in erster Linie EuGH und EGMR den gesetzten Kriterien gerecht werden. Es ist allerdings ebenso evident, dass diese Instanzen – bei aller Verdienstlichkeit – nicht für zwischenstaatliche Streitigkeiten zuständig sind, die zu gravierenden Konfrontationen führen und im Extremfall sogar in kriegerische Auseinandersetzungen münden können.

Der von der Seerechtskonvention bereitgestellte Kompetenzfundus für eine immerhin *obligatorische* Gerichtsbarkeit bzw. Schiedsgerichtsbarkeit (wahlweise für den ISGH) kommt dem obigen Desideratenkatalog zumindest nahe, wenngleich Meeressstreitigkeiten zwar zu erheblichen politischen Spannungen Anlass geben können, nicht jedoch zu bewaffneten Konflikten.

Der IGH verfügt zumindest über eine der wichtigsten Basiskompetenzen in Form der (potenziellen) *Urteilsvollstreckung* durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die jedoch durch dessen Ermessensspielraum im Sinne des Opportunitätsprinzips und die VetoChance seiner ständigen Mitglieder gutteils entwertet wird.

Was die Schiedsgerichtsbarkeit anbelangt, so sind ihre besonderen Vorzüge im Hinblick auf die »souveränitätsschonende« Rücksichtnahme auf staatliche Handlungsspielräume augenfällig: Die Parteien bleiben insofern »Herren des Verfahrens«, als sie in der Regel die Richter ihrer Wahl selbst benennen, die Verfahrensordnung ebenso einvernehmlich bestimmen können wie die Urteilsgrundlagen. Zudem sind im Allgemeinen zumindest die Gerichtsverhandlungen vertraulich, d.h. nicht öffentlich, was zur willkommenen Gesichtswahrung beitragen kann. Es kann aber auch ein Einlassungszwang bei einseitiger Initiative vertraglich vorab vereinbart werden. Unabdingbar sind jedoch Vorkehrungen gegen Obstruktionsversuche einer schiedsunwilligen Partei, die sich etwa weigert, die ihr zustehenden Richterposten zu besetzen. Hält diese Partei ihre intransigente Linie konsequent durch, so wird sie mit höchster Wahrscheinlichkeit auch ein in ihrer Abwesenheit ergangenes Versäumnisurteil missachten (sofern diese Entscheidungsoption überhaupt vorgesehen ist). Damit offenbart sich die Hauptschwäche der Schiedsvariante: die fehlende Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen durch hierzu ermächtigte Instanzen. Umgekehrt lässt sich allerdings argumentieren, dass auch Gerichtshöfe mit prinzipieller Vollstreckungsperspektive zur Ohnmacht verdammt sind, wenn die hierfür zuständigen Organe nur mit bescheidenen Zwangskompetenzen und

Machtmitteln ausgestattet sind oder – wie der in dieser Hinsicht grundsätzlich gut gerüstete Weltsicherheitsrat – aus Opportunitätsgründen oder wegen einer Veto-Paralyse untätig bleiben.

Summa summarum lehrt die Empirie jedenfalls, dass auch im Feld der internationalen Beziehungen und insbesondere der internationalen (Schieds-)Gerichtsbarkeit bereits heute die unabdingbare Kompetenzausstattung fallweise vorhanden, also *Realität* ist, und keineswegs pauschal in das Reich der

Utopie verwiesen werden kann. Worauf es also ankommt, ist (eben u.a. auf der Grundlage und mit Hilfe dieses empirischen Vergleichs), die Welt – um ein klassisches »geflügeltes Wort« zu variieren – nicht nur zu erklären, sondern zu verändern, auch die Welt der internationalen (Schieds-)Gerichtsbarkeit. Die Basiskriterien für eine effektive internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit sind jedenfalls benannt.

DOKUMENTATION

Der Wegfall des Zivildienstes muss nicht mehr schrecken

Kommission »Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr« am IFSH

In Kürze wird der Bundestag über ein »Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze« beraten. Die Überschrift des Gesetzespakets erstaunt ebenso wie die Zuständigkeit in diesem Verfahren. Erstmals haben bei substanziellem Änderungen im Wehrrecht nicht das Verteidigungsministerium und der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, sondern das für den Zivildienst zuständige Familienministerium und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Federführung. Offensichtlich geht es bei den Regelungen für die Wehrpflicht inzwischen weniger um den Dienst in der Bundeswehr als um den Dienst der Kriegsdienstverweigerer. Die Bundeswehr stellt sich nämlich bereits seit der Anweisung des Verteidigungsministers vom Januar 2004 an seinen Generalinspekteur, die neue Bundeswehrstruktur so auszurichten, dass sie auf Grundwehrdienstleistende nicht länger angewiesen ist, auf den Wegfall der Wehrpflicht ein.

Auch der Wegfall des Zivildienstes – als Folge dieser Entscheidung – hat längst seinen Schrecken verloren. Zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden wird heute praktisch nur noch um die Konditionen des Übergangs gerangelt. Vor allem geht es um die finanzielle Unterstützung der Umstellung, also konkret darum, wie die bisher für den Zivildienst ausgegebenen Haushaltssmittel des Bundes für die sozialen Dienstleistungen erhalten bleiben können, und um den Zeitpunkt. Überraschend haben im Januar einige Wohlfahrtsverbände das Jahr 2008 als Zeitpunkt des Ausstiegs aus Wehrpflicht und Zivildienst genannt. Bis dahin sei eine reibungslose Umstellung möglich. Die Bundesregierung hat diesen Termin nicht bestätigt, aber eben auch nicht dementiert. Als Fixpunkt für Planungen scheint er deshalb sehr nützlich zu sein.

Renate Schmidt ist durch das anstehende Gesetzgebungsverfahren unversehens federführende Ministerin bei der

Novellierung des Wehrpflichtgesetzes geworden. Dabei ist sie eine ausgewiesene Wehrpflichtgegnerin. »Ich halte die Wehrpflicht für überholt, sie ist nicht mehr länger das richtige Modell für Deutschland«, schrieb sie im Juni 2003 in einem Gastkommentar für die *Financial Times Deutschland*. Als Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist sie aber für den Zivildienst zuständig und verantwortet weit mehr Einberufungen im Rahmen der Wehrpflicht als der Verteidigungsminister. Während der Verteidigungsminister in diesem Jahr 73.500 Dienstposten mit 83.000 Grundwehrdienstleistenden und freiwillig länger dienenden Wehrdienstleistenden besetzt will, plant die Familienministerin für 93.000 Dienstplätze über 120.000 Einberufungen. Dabei hat die jetzige Bundesregierung die »größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung« von Wehr- und Zivildienstpflichtigen als Maxime im Koalitionsvertrag von 2002 festgeschrieben. Wenn rund 50 Prozent mehr zum Zivildienst als zum Grundwehrdienst einberufen werden, ist die Verletzung der den Kriegsdienstverweigerern zugesagten Gleichbehandlung mehr als offensichtlich.

Während Renate Schmidt Schwierigkeiten hat, mit der schnellen Reduzierung von Dienstposten für Grundwehrdienstleistende Schritt zu halten und sich so die Frage nach der Einberufungsgerechtigkeit stellt, ist die Frage der Wehrgerichtigkeit längst aus dem Ruder gelaufen. Zielvorgabe für die Restwehrpflicht ist die Einberufung von rund 55.000 Wehrpflichtigen pro Jahr. Bei Jahrgängen von durchschnittlich etwa 415.000 Männern wird auf den ersten Blick schon deutlich, dass das Gebot der Gleichbehandlung, unter das das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der Wehrpflicht gestellt hat, nicht erfüllt werden kann. So ist heute unbestritten, dass von den tauglich gemusterten und für den Grundwehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen nur noch jeder Zweite einberufen werden kann. Die Wehrverwaltung findet immer neue Ausnahmeregelungen, um den Überschuss an Wehrpflichtigen sozialverträglich verwalten zu können, beispielsweise durch die